

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches
Kultusministerium
Postfach 161

30001 Hannover

Vorsitzender
Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19
30175 Hannover
Tel. 0511 - 64 64 36 810
Fax 0511 - 34 46 07

www.ler-nds.de
geschaeftsstelle@ler-nds.de

16.03.2018

**Anhörungsverfahren des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Änderung der
Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)
Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS);
Az.: 41-80 006/5/1-1/18; Fristablauf: 16.03.2018;
Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plenum des 14. Landeselternrates Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 02.03.2018 über den Entwurf der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) sowie die Ergänzenden Bestimmungen über das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) beraten und den Beschluss gefasst, den vorgenannten Entwürfen zuzustimmen.

Unabhängig der Zustimmung merkt der Landeselternrat Folgendes an:

Der Landeselternrat fände es begrüßenswert, wenn bei der Nennung von Schülerinnen und Schülern künftig in Rechtsvorschriften darauf geachtet wird, dass die Benennung der weiblichen und männlichen Form in wechselnder Reihenfolge ausgewogen vorgenommen wird.

Im Entwurf der BbS-VO wird in Anlage 9 zu § 33 Fachschule Seefahrt im § 2 Abs. 12 zu den Aufnahmevoraussetzungen im Satz 1 ausgeführt: In die Fachschule Seefahrt - Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen - kann aufgenommen werden, wer einen Bildungsgang an der Fachschule – Nautischer Schiffsdienst – oder der Fachschule – Technischer Schiffsdienst – besucht.

Für den Landeselternrat stellt sich die Frage, ob lediglich ein Besuch ausreichend sein soll oder aber ggf. auch der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen sein muss.

Im Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen dürften unter 2.4 (Wochenstundenzahl für mehrere Fächer) nach 2.4.4 die Worte „nicht unterschreiten“ einzufügen sein, die ggf. irrtümlichweise nach 2.4.3 eingefügt wurden und dort entsprechend zu streichen sind.

Unter 10.5.3 wird die Studententafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule - Agrartechnik - mit dem Schwerpunkt Umweltschutz benannt. Aus Sicht des Landeselternrates verliert diese Vorgabe mit der Benennung von „optionalen Lernangeboten“ an Verpflichtung, die bei der gestrichenen Begrifflichkeit „Wahlpflichtangebote“ stärker wahrgenommen wird.

Im Zweiten Abschnitt der Ergänzenden Bestimmungen zu 3.5.2 wäre aus Sicht des Landeselternrates die Formulierung zu Satz 3 wünschenswert "Einer Schülerin oder einem Schüler kann auf Verlangen des Schülers oder der Schülerin am Ende eines Schulhalbjahres..."

Im Dritten Abschnitt zur Klassenbildung unter 4.2 hätte man sich die Benennung einer Mindestzahl der zuzuweisenden Lehrerstunden gewünscht, ist sich aber darüber im Klaren, dass Vorgenanntes nicht Gegenstand der Ergänzenden Bestimmungen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des
Landeselternrates Niedersachsen